

Pet 4-16-11-81503

## Arbeitslosengeld II

### Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen.

### Begründung

Die Petition wendet sich gegen die Kürzung der Regelleistung im Falle eines Krankenhausaufenthaltes.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteneinhalt Bezug genommen.

Zu der Thematik liegen weitere sachgleiche Petitionen vor, die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beraten werden.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung. Leistungen dieses Hilfesystems erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter zwischen 15 und 65 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II). Hilfebedürftig in diesem Sinne ist, wer seinen Lebensunterhalt und seine Eingliederung in Arbeit sowie den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften

noch Pet 4-16-11-81503

sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II).

In der derzeitigen Verwaltungspraxis geht die Arbeitsverwaltung davon aus, dass während eines Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung, die dort erhaltene Verpflegung als Sachleistung zu berücksichtigen ist. Sachleistungen seien nach § 2 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld als Einkommen anzurechnen. Diese Anrechnung würde jedoch im Falle der bereitgestellten Verpflegung während des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung zu einer Minderung der Regelleistung um einen Betrag führen, der wesentlich über dem nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelten Wert für Nahrung, Getränke und Tabakwaren liegt und somit zu einer unverhältnismäßigen Kürzung der Regelleistung führen würde.

Aus diesem Grund haben das ehemalige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Bundesagentur für Arbeit und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge im Oktober 2004 im Zusammenhang mit der Abstimmung der Hinweise zu § 9 SGB II festgelegt, dass bereitgestellte Verpflegung nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, sondern lediglich die Regelleistung im Umfang der bereitgestellten Verpflegung, maximal um 35 Prozent, zu mindern sei, da dies in etwa dem regelsatzrelevanten Anteil für Ernährung entspreche. Damit werde die vorgesehene ungünstige Einkommensanrechnung vermieden.

Diese Verwaltungspraxis entspricht nach Überzeugung des Ausschusses nicht der geltenden Rechtslage. Zu einer Kürzung der Regelleistung fehlt es der Arbeitsverwaltung an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Das SGB II enthält im Gegensatz zu dem am 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen Bundessozialhilfegesetz keine Ermächtigungsgrundlage zur Kürzung der Regelleistung bei vorübergehender stationärer Aufnahme in einem Krankenhaus. Neben der fehlenden Ermächtigungsgrundlage ergibt sich außerdem auch aus § 7 Abs. 4 SGB II, dass Leistungen nur

noch Pet 4-16-11-81503

derjenige nicht erhält, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist. Daraus ergibt sich im zwingenden Umkehrschluss, dass bei einer stationären Aufnahme von weniger als sechs Monaten Leistungseinschränkungen nach dem SGB II gerade nicht vorgenommen werden sollen.

Ferner wird in der derzeit herrschenden Verwaltungspraxis verkannt, dass dem SGB II eine Pauschalierung der Regelleistung zu Grunde liegt. Hierdurch werden im Interesse einer Gleichbehandlung der Hilfebedürftigen und auch zur Verwaltungsvereinfachung die Besonderheiten des Einzelfalls weitgehend außer Acht gelassen und allen Hilfebedürftigen ein fester monatlicher Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Nur in eng umrissenen Ausnahmefällen wie bei Mehrbedarf gemäß § 21 SGB II oder Sonderleistung nach § 23 SGB II kann demnach eine sich an den Verhältnissen des Einzelfalls orientierende zusätzliche Leistung erbracht werden. Ansonsten können auch dann keine höheren Leistungen für Hilfebedürftige erbracht werden, wenn im konkreten Einzelfall ein zusätzlicher, in der Regelleistung nicht enthaltener Bedarf anfällt oder wenn ausnahmsweise ein in der Regelleistung enthaltener Bedarf in größerer Höhe entsteht. Umgekehrt folgt hieraus jedoch auch, dass der Leistungsträger nicht berechtigt ist, die Leistung abzusenken, wenn ausnahmsweise einmal im Bereich der Regelleistung ein Teilbedarf entweder gar nicht oder nur in reduzierter Höhe anfällt. Das Wesen der Pauschalierung besteht gerade darin, solche Besonderheiten des Einzelfalles auszublenden. Daher mindert die Krankenhausverpflegung den Bedarf Hilfebedürftigen im Rahmen des SGB II nicht. Ferner stellt § 3 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich klar, dass eine abweichende Festlegung der Bedarfe im Einzelfall ausgeschlossen ist.

Nicht überzeugen kann die Argumentation des Ministeriums, dass die gegenwärtige Verwaltungspraxis nicht so tiefgreifende Auswirkungen habe wie eine Einkommensanrechnung. Vielmehr widerspricht sie vollends dem Willen des Gesetzgebers und erscheint vor dem Hintergrund der Pauschalierung systemwidrig.

noch Pet 4-16-11-81503

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.